

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), der §§ 33, 39 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch den Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21, 23 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2017 (GVBl. S. 371), sowie der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO) in der Fassung vom 29.03.2012 (GVBl. S. 116) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in der Sitzung vom 26.09.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die der Landkreis Eichsfeld nach Maßgabe des § 24 SGB VIII und § 2 Abs. 4 ThürKitaG gewährt.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern i. S. von § 1 Abs. 4 ThürKitaG des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. der Beendigung der Leistungsgewährung.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes bzw. Urlaub und Krankheit der Tagespflegeperson bleibt die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme des Platzes in Kindertagespflege unberührt.

§ 3 Bemessung des Kostenbeitrages

- (1) Die Bemessung des monatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und der ergänzenden Kindertagespflege ist abhängig von der Höhe des Einkommens der Familie, der täglichen Betreuungszeit und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird.
- (2) Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sowie Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

- (3) Solange die Eltern eine Einkommensprüfung nicht wünschen und keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen, erfolgt die Festlegung des Kostenbeitrages für die gewählte Betreuungszeit nach der höchsten Einkommensstufe.
- (4) Die Kostenbeitragshöhe für die Kindertagespflege ist der Anlage zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Beginnt oder endet die Kindertagespflege innerhalb eines laufenden Monats, wird der Kostenbeitrag für Kalendertage berechnet. Grundlage zur Berechnung des anteiligen Kostenbeitrages sind 30 Tage für jeden Monat.

§ 4 Einkommen

- (1) Bei der Einkommensermittlung wird das Bruttoeinkommen der Familie laut § 3 Abs. 2 dieser Satzung zugrunde gelegt. Maßgeblich ist das Einkommen der letzten 12 Monate vor Beginn der Kindertagespflege. Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommenssteuerbescheid des vergangenen Kalenderjahres oder andere geeignete Nachweise (Lohn-/ Gehaltsbescheinigungen, Gewinn-/ Verlustrechnung, Bewilligungsbescheide wie Kindergeldbescheide, Elterngeldbescheide, ALG-I- und -II-Bescheide, Unterhaltstitel usw.).
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 ist das Zwölfwache des glaubhaft gemachten Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen der letzten 12 Monate.
- (3) Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Elternteils ist nicht zulässig. Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen.
- (4) Bruttoeinkommen nach dieser Satzung sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, das Kindergeld sowie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes für die Erziehungsberechtigten und das Kind, für das Kindertagespflege gewährt wird.
- (5) Von dem Bruttoeinkommen sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:

• bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkünften:	40 %
• bei Beamtenbezügen:	25 %
• bei lediglich steuerpflichtigen Einkünften:	50 %
• bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften:	16 %
• bei weder steuer- noch sozialversicherungspflichtigem Einkommen:	5 %

Bei Beamten kann, wenn geeignete und begründete Unterlagen vorliegen, die Kranken- und Pflegeversicherung zusätzlich in Abzug gebracht werden.

Von Sozialleistungen, Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen werden keine Pauschalbeträge abgesetzt. Unterhaltszahlungen der Kostenbeitragsschuldner können vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden.

- (6) Werden Leistungen zur Tagesbetreuung eines Kindes im Rahmen von SGB II- oder SGB III-Leistungen gewährt, so sind diese als zweckbestimmte Leistungen zweckentsprechend zu verwenden. Sie werden bei der Feststellung des zu leistenden Kostenbeitrages nicht dem Einkommen hinzugerechnet.

- (7) Die Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind als zweckgleiche Leistung für die Finanzierung der Kindertagespflege an den Landkreis abzutreten (vgl. § 83 SGB III – Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung). Bei Bezug von BAföG findet § 14b BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) Anwendung.
- (8) Nach § 88 Abs. 1 SGB XII können zweckgleiche Leistungen neben einem Kostenbeitrag verlangt werden.
- (9) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis zur Höhe von 300,00 € bzw. in den Fällen des § 6 Satz 2 (BEEG) bis zu einer Höhe von 150,00 € nicht als Einkommen berücksichtigt.

§ 5 Betreuungszeit

Für die Staffelung der Betreuungszeit wird eine pauschalisierte Einteilung in Halbtags-, 2/3- und Ganztagsbetreuung vorgenommen. Die Halbtagsbetreuung umfasst einen Stundenumfang von mindestens 4 Stunden, die 2/3-Betreuung von mindestens 6 Stunden und die Ganztagsbetreuung von mindestens 8 Stunden pro Tag.

§ 6 Verfahren, Mitwirkungspflichten

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 30. eines jeden Monats fällig und an den Landkreis Eichsfeld zu entrichten.
- (3) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (vgl. § 4 Abs. 1) zu belegen.
- (4) Die Kostenbeitragsschuldner haben gem. § 60 SGB I dem Jugendamt unverzüglich und unaufgefordert jede Änderung der persönlichen sowie wirtschaftlichen Verhältnisse unter Vorlage geeigneter Unterlagen anzuzeigen.
- (5) Der Kostenbeitrag wird gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. November 2018 in Kraft. Die bisherige Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld vom 01.04.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 16.10.2018

gez. Henning
Dr. Henning
Landrat

(Siegel)

Anlage
Kostenbeitragstabellen

Bekanntmachungsvermerk:
Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 34 vom 16.10.2018 bekannt gemacht.

Bemessung des Kostenbeitrages in der Kindertagespflege ab 01.11.2018

Kinder im Alter von 0 - 1 Jahr									
Einkommensgruppen	Ganztagsbetreuung (8h -9h)			2/3 Betreuung (6h - 7h)			1/2 Betreuung (4h - 5h)		
	Kostenbeitrag der Eltern			Kostenbeitrag der Eltern			Kostenbeitrag der Eltern		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 22.800 €	139,00 €	134,00 €	130,00 €	121,00 €	118,00 €	115,00 €	112,00 €	110,00 €	108,00 €
27.600 €	182,00 €	173,00 €	165,00 €	147,00 €	141,00 €	136,00 €	129,00 €	125,00 €	122,00 €
32.400 €	227,00 €	213,00 €	200,00 €	173,00 €	165,00 €	157,00 €	146,00 €	141,00 €	136,00 €
37.200 €	271,00 €	253,00 €	235,00 €	200,00 €	189,00 €	178,00 €	164,00 €	157,00 €	150,00 €
42.000 €	315,00 €	293,00 €	271,00 €	226,00 €	213,00 €	200,00 €	182,00 €	173,00 €	164,00 €
46.800 €	359,00 €	333,00 €	306,00 €	253,00 €	237,00 €	221,00 €	199,00 €	189,00 €	178,00 €
51.600 €	404,00 €	373,00 €	342,00 €	279,00 €	260,00 €	242,00 €	217,00 €	204,00 €	192,00 €
56.400 €	448,00 €	413,00 €	377,00 €	305,00 €	284,00 €	263,00 €	234,00 €	220,00 €	206,00 €
51.600 €	492,00 €	452,00 €	413,00 €	332,00 €	308,00 €	284,00 €	252,00 €	236,00 €	220,00 €
66.000 €	537,00 €	492,00 €	448,00 €	358,00 €	332,00 €	305,00 €	269,00 €	252,00 €	234,00 €
über 66.000 €	586,00 €	537,00 €	487,00 €	388,00 €	358,00 €	329,00 €	289,00 €	269,00 €	250,00 €

Kinder im Alter von 1 - 3 Jahre									
Einkommensgruppen	Ganztagsbetreuung (8h-9 h)			2/3 Betreuung (6 h-7h)			1/2 Betreuung (4h -5h)		
	Kostenbeitrag der Eltern			Kostenbeitrag der Eltern			Kostenbeitrag der Eltern		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 22.800 €	127,00 €	124,00 €	121,00 €	109,00 €	108,00 €	106,00 €	101,00 €	100,00 €	99,00 €
27.600 €	161,00 €	154,00 €	147,00 €	125,00 €	122,00 €	119,00 €	107,00 €	106,00 €	105,00 €
32.400 €	194,00 €	184,00 €	174,00 €	141,00 €	136,00 €	131,00 €	114,00 €	112,00 €	110,00 €
37.200 €	228,00 €	214,00 €	201,00 €	156,00 €	150,00 €	144,00 €	121,00 €	118,00 €	115,00 €
42.000 €	261,00 €	244,00 €	228,00 €	172,00 €	164,00 €	156,00 €	128,00 €	124,00 €	121,00 €
46.800 €	295,00 €	275,00 €	254,00 €	188,00 €	178,00 €	169,00 €	134,00 €	130,00 €	126,00 €
51.600 €	328,00 €	305,00 €	281,00 €	203,00 €	192,00 €	181,00 €	141,00 €	136,00 €	132,00 €
56.400 €	362,00 €	335,00 €	308,00 €	219,00 €	207,00 €	194,00 €	148,00 €	142,00 €	137,00 €
61.200 €	395,00 €	365,00 €	335,00 €	235,00 €	221,00 €	207,00 €	155,00 €	148,00 €	142,00 €
66.000 €	429,00 €	395,00 €	362,00 €	250,00 €	235,00 €	219,00 €	161,00 €	155,00 €	148,00 €
über 66.000 €	466,00 €	429,00 €	391,00 €	268,00 €	250,00 €	233,00 €	169,00 €	161,00 €	154,00 €

* Orientierung an den Jahresbeträgen der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 01.01.2018)

Die Beträge sind alle abgerundet.
in die Kostenkalkulation zum Höchstwert fließen u. a. mit ein: laufende Geldleistungen, Versicherungsersatzung der TPP, prozentuale Personalkosten Fachberatung und Wirtschaftliche Jugendhilfe, kalkulatorische Miete, Nebenkosten, Ausstattung mit technischen Geräten

Bemessung des Kostenbeitrages in der ergänzenden Kindertagespflege

Der Kostenbeitrag wird parallel zur Bemessung des Kostenbeitrages in der Kindertagespflege gestaffelt nach Einkommensgruppen und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird und der täglichen Betreuungszeit.

Berechnung:	u. 20h	20-24h	ü. 24h
Förderleistung/h	2,53 €	2,53 €	2,53 €
Sachkosten/h	1,20 €	1,20 €	1,20 €
Personalkosten/h	0,54 €	0,54 €	0,54 €
	4,27 €	4,27 €	4,27 €
zzgl. Sockelbetrag	40,00 €	30,00 €	20,00 €

Erläuterung zur ergänzenden Tagespflege:

Einkommensgruppe	%-Satz	Beispiel:
bis 22.800 €	9%	Betreuungsumfang 10 h / Monat, EG 27.600 €, 1. Kind 10 h * 4,27 €/h + 40,00 € = 82,70 € (Höchstkostenbeitrag) Einkommensgruppe 27.600 € => vom Höchstkostenbeitrag sind 18 % als Kostenbeitrag zu zahlen Dies entspricht einem Kostenbeitrag von 14,89 € gerundet 14,00 € . Ab dem 4. Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
27.600 €	18%	
32.400 €	27%	
37.200 €	36%	
42.000 €	45%	
46.800 €	54%	
51.600 €	63%	
56.400 €	72%	
61.200 €	81%	
66.000 €	90%	
über 66.000 €	100%	